

## Urteil

In dem Rechtsstreit

des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872, vertr. durch das Präsidium, Am Förstchens Busch  
2b, 42799 Leichlingen

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: RA Seeger, Frankfurt

gegen

den Pfälzischen Sportschützenbund e.V., vertr. durch das Präsidium, Festplatzstrasse 6a, 67433  
Neustadt/Weinstrasse

Antragsgegner

Verfahrensbevollmächtigter: RA Dr. Zink, Kaiserslautern

wegen Unterlassung – unzulässige Satzungsänderung durch Verstoß gegen gemeinsame DSB-  
Satzung und Namenänderung

hat das DSB-Gericht 1. Instanz auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.9.2017 durch  
den Vorsitzenden Dr. Gerhard Breuer und die Richter Torsten Schmidt und Christiane Sost-  
meier für Recht erkannt:

Der Antragsgegner wird verurteilt, es zu unterlassen eine Satzungsänderung beim Ver-  
einsregister des Antragsgegners anzumelden,

in der dieser seinen Zuständigkeitsbereich zu Lasten des Vereinsgebiets des Antragstgl-  
lers - ohne dessen Zustimmung oder entsprechendem zustimmenden Beschuß des Ge-  
samtvorstands des Deutschen Schützenbundes – verändert, insbesondere durch Erwei-  
terung seines Verbandsgebiets auf das gesamte Bundesland Rheinland-Pfalz.

Im übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller 1/3, der Antragsgegner 2/3.

**Tatbestand:**

Der Antragsteller ist ein Zusammenschluß von Schützenvereinen auf dem Gebiet des Rheinlands, historisch bedingt aber auch auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Rheinland-Pfalz. Der Antragsgegner ist ebenfalls ein freiwilliger Zusammenschluß von Schützenvereinen in Rheinland-Pfalz.

Beide Parteien sind Mitglied des Deutschen Schützenbundes (DSB) e.V.

Die Satzung des DSB legt in § 8 (Rechte der Mitglieder) unter Ziffer 2 fest:

„Die unmittelbaren Mitglieder legen ihre Gebietsgrenzen im gegenseitigen Einvernehmen fest. Können sie keine Einigung erzielen, so entscheidet der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung aller Umstände.“

Der Neugründung des Antragsgegners vor einigen Jahren ging eine Loslösung vom Antragsteller voraus.

Im Rahmen des Landesschützentags des Antragsgegners vom 21.5.2017 wurde ein satzungsändernder Beschuß mit entsprechender Mehrheit gefaßt.

In § 1 II der neuen Satzung des Antragsgegners beansprucht dieser eine Zuständigkeit für alle Vereine, die auf dem Staatsgebiet des Bundeslandes Rheinland-Pfalz beheimatet sind.

Ein Einvernehmen der Parteien zu dieser Satzungsänderung lag und liegt nicht vor. Eine Entscheidung des Gesamtvorstands des DSB liegt ebenfalls nicht vor.

Unter dem 27.7.2017 hat der Antragsgegner die Satzungsänderung beim zuständigen Vereinsregister am Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein angemeldet.

Zwischenzeitlich hat das Amtsgericht – Vereinsregister – im Wege einer angedachten Verfahrensaussetzung – eine Zwischenverfügung erlassen.

Der Antragsteller trägt vor, dass die beabsichtigte Eintragung der Satzungsänderung gegen die Vorschrift des § 8 der Satzung DSB verstößt, im Übrigen ergäbe sich die Pflicht, ein Einvernehmen zunächst herzustellen, aus der (vereinsrechtlichen) Treuepflicht der Mitglieder des DSB untereinander.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner zu verurteilen, es zu unterlassen, eine Satzungsänderung beim Vereinsregister des Antragsgegners anzumelden,

1. in der dieser seinen Zuständigkeitsbereich zu Lasten des Verbandsgebietes des Antragstellers ohne dessen Zustimmung oder entsprechenden zustimmenden Beschuß des Gesamtvorstands des Deutschen Schützenbundes – verändert, insbesondere durch Erweiterung seines Verbandsgebietes auf das gesamte Bundesland Rheinland-Pfalz
2. in der dieser seinen Namen dahingehend verändert, dass der irreführende Eindruck entsteht, der Antragsgegner habe eine Verantwortlichkeit für das Traditionelle Schützenwesen im geographischen Gebiet des Rheinlandes als Landesverband des Deutschen Schützenbundes e.V.

Der Antraggegner beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Der Antragsgegner trägt vor, es gebe tatsächlich keine festen Grenzen/Gebiete, es sei nicht unüblich, dass Vereine, die zum Staatsgebiet eines Bundeslandes gehörten, tatsächlich am Schießsport in einem anderen Landesverband teilnahmen.

Es läge keine Rechtsverletzung vor, da auch der Antragsteller keine drohenden Gefahren namhaft habe machen können.

Im Übrigen habe das Präsidium die Eintragung vornehmen müssen, da diese dem Willen der Mitgliederversammlung entsprochen habe.

Eine Irreführung liege wegen des Namens nicht vor, daher sei auch der Antrag zu Ziffer 2.) unbegründet, Rechte Dritter würden durch die Namensänderung nicht tangiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Gründe:

Unabhängig von der Frage, inwieweit insbesondere die Formulierung der Ziffer 1 bzw. des 1. Satzes des § 8 der DSB-Satzung rechtlich verbindlich ist, greift die Formulierung in Ziffer 2 bzw. Satz 2 (Einvernehmen) lediglich die – nach Rechtsprechung bestehende - Treuepflicht der Mitglieder des DSB untereinander auf.

Danach wäre es Aufgabe des Antragsgegners gewesen, ein entsprechendes Einvernehmen hinsichtlich der satzungsmäßig geplanten Gebietsänderung herbeizuführen oder eine Entscheidung des Gesamtvorstands herbeizuführen.

Dies ist unstrittig nicht erfolgt.

Der Antrag zu 1.) hat daher Erfolg.

Unbegründet ist jedoch der Antrag zu 2.).

Ein Recht, die Namensänderung durch den Antragsgegner zu verhindern, steht dem Antragsteller nicht zu.

Ein Verein kann zwar aus § 12 BGB Namenschutz beanspruchen (vgl. zB Otto/Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, 10.Aufl. ,Rdnr. 140ff.), ein irreführender Eindruck entsteht hier jedoch nicht.

Wie der Antragsgegner nämlich zutreffend anführt, hat der Antragsteller seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Unstreitig ist der Antragsgegner der einzige Landesverband in Rheinland-Pfalz. Auch ist zwischen den Parteien unstreitig, dass es innerhalb des deutschen Schützenwesens über die staatsrechtlichen Landesgrenzen hinausgehende Verbandsstrukturen gibt, so dass auch insoweit eine „Verwechslungsgefahr“ fraglich ist, da innerhalb des DSB diese „überkreuzenden“ Zuständigkeiten bekannt sind und „gelebt werden“!

Ein irreführender Eindruck, der Antragsgegner habe damit das Recht, Schützenvereine aus dem gesamten Staatsgebiet des Landes Rheinland-Pfalz zu vertreten, entsteht damit nicht.

Ein Anspruch ergibt sich auch nicht aus der – insoweit wird inhaltlich auf die Ausführungen oben verwiesen – Treuepflicht als gemeinsame Mitglieder des DSB.

Da keine Irreführung vorliegt, geht die Treuepflicht bzw. die Normierung in § 8 DSB-Satzung nicht weiter.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, im Rahmen der Interessen der Parteien an den beiden Anträgen schien eine Gewichtung von 2/3 für den Antrag zu Ziffer 1. und 1/3 für den Antrag zu Ziffer 2.) angemessen.

Streitwert: 50.000 EURO

Die Kopie entspricht dem Original.

Wiesbaden, 17. Oktober 2017

R. Lerner  
Sekretariat DSB - Gericht 1. Instanz

